

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2672-01	Termin 28.06.2017	Jugendhilfeausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
28.06.2017	Jugendhilfeausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII in der Kindertagespflege

Sachdarstellung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen wurde in Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem § 8 a SGB VIII verbindlich festgelegt. Der § 8 a SGB VIII legt als Verfahrensvorschrift fest, wie der Schutzauftrag der Jugendhilfe wahrzunehmen ist. Erfährt das Jugendamt von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, müssen die Fachkräfte diesen Hinweisen nachgehen. Zu den Verfahrensstandards nach § 8 a SGB VIII gehören insbesondere das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie der Einbezug des Kindes/ des Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten - es sei denn, dass der Schutz des Kindes/ des Jugendlichen dadurch in Frage gestellt wird. Sind Hilfen zur Abwendung der Gefährdung erforderlich, sind diese den Personensorgeberechtigten anzubieten. Häufig geht es darum, zunächst eine Mitwirkungsbereitschaft und Kooperationsbasis herzustellen, um dann gemeinsam mit den Familien Hilfe- und Schutzkonzepte zu entwickeln und deren Wirksamkeit zu kontrollieren. Wenn die Personensorgeberechtigten nicht an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitwirken oder notwendige Hilfen ablehnen, muss das Jugendamt das Familiengericht einschalten.

Der § 8 a SGB VIII beinhaltet darüber hinaus für den örtlichen Jugendhilfeträger die Verpflichtung, mit allen Institutionen der freien Jugendhilfe Verträge entsprechend der Definition nach § 8 a SGB VIII zu

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Gohlke 02.06.2017	Münich 12.06.2017	Datum	Datum
* Vorlage zur: Kenntnisnahme (K)		* Ergebnis : Kenntnisnahme (K)	
		Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2672-01	Termin 28.06.2017	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

schließen. So wurden z. B. mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen in Oberhausen Verträge nach der oben genannten Definition abgeschlossen.

Für die Kindertagespflegepersonen kommt eine vertragliche Vereinbarung zum § 8 a SGB VIII nicht in Betracht. Es handelt sich laut Rechtsgutachten des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht nicht um Angestellte eines freien Trägers, die durch den § 8a SGB VIII erfasst werden, sondern um (semi-) professionelle selbstständig Tätige. Ihre Verantwortung ergibt sich aus der Mitteilungspflicht gemäß § 43 SGB VIII. Im Hinblick auf ihren Förderungs- und frühkindlichen Bildungsauftrag hat die Kindertagespflegeperson über wichtige Ereignisse in der Betreuungssituation und somit auch über Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung die Fachstelle der Kindertagespflege des örtlichen Jugendhilfeträgers zu informieren. Neben dieser Mitteilungspflicht hat die Kindertagespflegeperson auf der Grundlage des § 8 b SGB VIII auch einen eigenen Anspruch auf Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft. Die Kindertagespflegeperson erhält, wie auch eine Mitarbeiterin einer Kindertageseinrichtung, einen tiefen Einblick in die Lebenssituation von Kindern und Familien und hat einen erheblichen Einfluss auf die gelingende Entwicklung von Kindern. Dies stellt ein hohes Maß an Verantwortung dar, in welcher sie durch die Fachstelle der Kindertagespflege sensibilisiert und unterstützt wird.

Während die Kindertagespflegeperson als Kontaktperson für Kind und Eltern bei Auffälligkeiten relevante Informationen weiterleitet, ist die Fachstelle der Kindertagespflege für die Risikoeinschätzung und fachliche Orientierung zuständig. Die Sicherung des Kinderschutzes obliegt der Fachberatung und wird durch die Einhaltung standardisierter Kriterien gewährleistet.

Die Verantwortlichkeiten für die Kindertagespflegeperson sind auf der Grundlage der erteilten Pflegeerlaubnis geregelt. Auf ihre Mitteilungspflicht wird die Kindertagespflegeperson explizit in dem Bescheid zur Pflegeerlaubnis informiert. Die Pflegeerlaubnis enthält die Nebenbestimmung, alle fünf Jahre die Fortbildung „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ aufzufrischen. Folgender Satz muss in der Empfangs- und Einverständniserklärung der Pflegeerlaubnis von der Kindertagespflegeperson unterschrieben werden:

„Ich wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ich gem. § 43 SGB VIII (3) verpflichtet bin, der Fachberatung wichtige Ereignisse mitzuteilen, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind. Dies gilt insbesondere bei gewichtigen Anhaltspunkten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten.“

Vor diesem Hintergrund ergeben sich konkret für die Kindertagespflegeperson und die Fachstelle der Kindertagespflege folgende Handlungsschritte:

- Nach Beobachtung und Feststellung von Auffälligkeiten bei einem Kind, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten, wird die Fachberatung von der Kindertagespflegeperson hierüber informiert.
- Die Fachberatung hat die Aufgabe, anhand der Informationen im Fachteam der Kindertagespflege eine Risikoeinschätzung vorzunehmen, ob es sich um eine akute oder drohende Kindeswohlgefährdung handelt.
- Bei akuter Gefährdung wird das Regionalteam Jugendhilfe von der Fachberatung informiert.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/2672-01	Termin 28.06.2017	Jugendhilfeausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------

- Bei Hinweisen auf eine drohende Kindeswohlgefährdung initiiert die Fachberatung Gespräche mit der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten.
- Ziel der Fachberatung ist es zu ermitteln, welche Hilfsangebote und welche Schutzvereinbarungen im Rahmen der Beratung der Kindertagespflege oder im Familiensystem zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind.

Die Umsetzung und Einhaltung der Handlungsschritte ist im angehängten Leitfaden zum § 8a SGB VIII differenziert abgebildet, welchen die Kindertagespflegepersonen zur Kenntnis und Beachtung erhalten. Während des gesamten Prozesses findet eine enge Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson durch die Fachberatung sowie eine Dokumentation statt. Für die Dokumentation bildet die Einschätzskala Kindeswohlgefährdung (KiWo) die Grundlage, die bereits in Kindertageseinrichtungen Anwendung findet, da die Fachkräfte in der Kindertagespflege als Ansprechpartner und Beratungspersonen Indikatoren zum Erkennen und Beurteilen von Gefährdungssituationen benötigen.

Das Thema Kinderschutz ist fester Bestandteil des Qualifizierungsprogramms der Kindertagespflege. Darüber hinaus erhalten die Kindertagespflegepersonen durch gezielte und verpflichtende Fortbildungen mehr Handlungssicherheit und damit mehr Professionalität im Umgang mit einer drohenden Kindeswohlgefährdung. Die Inhalte der Fortbildung zielen darauf ab, den Leitfaden und Titel zu verdeutlichen und die Sensibilisierung sowie die Beobachtungsgabe der Kindertagespflegepersonen für ein mögliches Gefährdungsrisiko zu erhöhen.

Anlage

Leitfaden zum § 8a SGB VIII für die Kindertagespflege (Anhänge zum Leitfaden Nummer 1-7)
(Nur Digital verfügbar)



Leitfaden zum § 8a SGB VIII

für die Kindertagespflege

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Gesetzliche Grundlage	3
2. Ziel des Leitfadens ist es	5
3. KiWo-Skala Anhang 1	5
4. Handlungsschritte	5
5. Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft und anderer Fachdienste.....	7
6. Dokumentation	7
7. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten/Schutzvereinbarung	7
8. Datenschutz.....	8
9. Kooperation zwischen der Kindertagespflege und Regionalteam im Fall der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung.....	8

Vorbemerkung

Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl war und ist oberster Auftrag und generelles Ziel der öffentlichen wie auch der freien Jugendhilfe. Es gilt Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung Schaden erleiden. Im Gesetz heißt es, Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII). Der § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter. Für die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen wurden im August 2013 der ergänzende Leitfaden zum öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Oberhausen und den Trägern von Kindertageseinrichtungen/der Dienstanweisung zum § 8a SGB VIII erarbeitet. Dort wurden die Abläufe bei einer Kindeswohlgefährdung verbindlich festgelegt.

Für die Kindertagespflegepersonen (KTPP) kommt eine vertragliche Vereinbarung zum § 8a SGB VIII nicht in Betracht, da sie nicht als angestellte Fachkräfte eines Trägers gelten, sondern als (semi-) professionelle selbständig Tätige. Ihre Pflicht des Tätigwerdens zur Gewährleistung des Kinderschutzes ergibt sich aus der Mitteilungspflicht gem. § 43 SGB VIII. Danach sind sie verpflichtet wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes wichtig sind, der Fachberatung der Kindertagespflege mitzuteilen. Es ist sinnvoll im Bereich der Kindertagesbetreuung ein einheitliches Verfahren zur Gewährleistung des Kinderschutzes festzulegen, weshalb der vorgenannte, bestehende Leitfaden zum § 8a SGB VIII für die Kindertagespflege weitestgehend übernommen wird.

1. Gesetzliche Grundlage

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehen insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Das „**Kindeswohl**“ ist ein zentraler Begriff aus dem Familienrecht, der nach dem Schutz des Kindes fragt. Dennoch gibt es keine einheitliche Definition des Begriffs. Juristisch gesehen ist das Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff, d.h. seine Auslegung bezieht sich immer auf einen konkreten Einzelfall und die jeweils gegebenen Umstände. Das bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kind abzuwenden. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um damit das Wohl des Kindes sicher zu stellen. Die Schwelle für einen legitimen Eingriff des Staates in das Elternrecht stellt zu Recht eine hohe Hürde dar. Der fachliche Blick pädagogischer Institutionen auf Auffälligkeiten in der physischen, psychischen und sozialen Entwicklung von Kindern gehört zum normalen Aufgabengebiet der dort tätigen Fachkräfte, deren Handlungsinstrumentarien in der Regel unterhalb der Eingriffsschwelle angesiedelt sind und somit noch einen präventiven Charakter haben (s. **Leitfaden zum Umgang mit auffälligen Kindern**). Kindeswohlgefährdung dagegen erfordert und berechtigt in abschließender Konsequenz zur Intervention.

2. Ziel des Leitfadens ist es

- Verbindlichkeit und Handlungssicherheit herzustellen
- eine fachliche Orientierung zu geben
- Kooperation durch abgestimmte Verfahren zu erleichtern
- die Arbeit der pädagogischen und sozialarbeiterischen Fachkräfte für alle Beteiligten transparent und berechenbar zu gestalten

3. KiWo-Skala Anhang 1 (Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII)

Für das Verfahren der Gefährdungseinschätzung bei gewichtigen Anhaltspunkten haben sich die Oberhausener Träger und die beteiligten Stellen des Jugendamtes auf die Anwendung der KiWo-Skala verständigt. Die Skala ermöglicht durch strukturierte Erfassung und Auswertung, ob im Alltag wahrgenommene kritische Auffälligkeiten beim Kind, bei den Eltern oder in der Eltern-Kind-Beziehung einen Gefährdungsverdacht des Kindeswohls bestätigen. Die Skala wird nur bei einem konkreten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eingesetzt und ist in das Ablaufschema zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrages eingebunden. Die Fachstelle Kindertagespflege wird ebenfalls auf diese Skala zurückgreifen. Die Skala wird von der Fachstelle der Kindertagespflege anhand der Informationen und Beobachtungen der Kindertagespflegeperson (KTPP) ausgefüllt. Eine Gefährdungseinschätzung erfolgt im Team der Fachstelle Kindertagespflege. Bei der Einschätzung ist nicht allein die Ausprägung der Anhaltspunkte zu berücksichtigen, sondern es ist immer auch der Blick auf das bisher gewonnene Gesamtbild des Kindes zu werfen.

4. Handlungsschritte

Die Sicherstellung des Schutzauftrages liegt in der Verantwortung der Fachstelle Kindertagespflege. Diese ist auf eine enge Kooperation mit der KTPP angewiesen, da diese die Beobachtungen beim Kind wahrnimmt und meldet. Aufgabe der Fachberatung ist es gemeinsam mit der KTPP Beobachtungskriterien zu erarbeiten. Die Mitteilungspflicht der KTPP endet nicht durch eine erste Mitteilung. Vielmehr handelt es sich um einen Beobachtungsprozess, in welchem die KTPP die Fachberatung weiterhin über gravierende Veränderungen auf dem Laufenden hält.

Die Fachberatung hat dafür Sorge zu tragen, dass sie sich über die weiteren Entwicklungen informiert, in dem sie in regelmäßigem Kontakt mit der KTPP steht und die weiteren Abläufe und Vereinbarungen dokumentiert.

Ergibt sich bei der Beobachtung auffälliger Entwicklungsmerkmale bei Anwendung der KiWo-Skala kein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung, so ist/sind seitens der Fachberatung

- das Kind weiter intensiv durch die KTPP zu beobachten und Notizen zu machen; hierzu erarbeiten die Fachberatung und die KTPP Beobachtungskriterien, z.B. wie oft kann ein wunder Po festgestellt werden
- gegebenenfalls eigene Beobachtungen seitens der Fachberatung der Kindertagespflege während der Betreuung der Kindertagespflegeperson vorzunehmen; in jedem Fall muss ein intensiver Austausch gewährleistet sein
- gegebenenfalls ein Elterngespräch anzubieten

Ergibt sich bei der Beobachtung auffälliger Entwicklungsmerkmale bei Anwendung der KiWo-Skala ein Verdacht auf eine geringe Kindeswohlgefährdung, so ist/sind

- ein Gespräch mit den Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung zu führen
- Rücksprache mit einer Kollegin der Fachstelle Kindertagesberatung zu halten, Vorschläge über mögliche Hilfen zu erarbeiten
- das Kind weiter zu beobachten

Ergibt sich bei der Beobachtung auffälliger Entwicklungsmerkmale bei Anwendung der KiWo-Skala ein Verdacht auf eine mittlere Kindeswohlgefährdung, so ist/sind

- ein Fachgespräch im Team der Fachberatung Kindertagespflege zu führen und zu dokumentieren
- ein Gespräch mit den Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung zu führen
- Vorschläge über mögliche Hilfen zu machen

Der weitere Verlauf ist von der Zugänglichkeit und der Bereitschaft zur Mitarbeit der Eltern geprägt. Nehmen die Eltern Hilfen in Anspruch, verändert sich das Verhalten und reduzieren sich die Verdachtsmomente, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Das Kind ist weiter zu beobachten. Sollten Eltern Gesprächs- und Hilfsangebote verweigern oder sollten keine Veränderungen und eine Reduzierung der Verdachtsmomente erkennbar sein, ergibt sich daraus immer ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung.

Ergibt sich bei der Beobachtung auffälliger Entwicklungsmerkmale bei Anwendung der KiWo-Skala ein Verdacht auf eine hohe Kindeswohlgefährdung, so ist/sind

- ein Fachgespräch mit der Arbeitsgruppenleitung / Teamleitung der Kindertagespflege zu führen
- eine insoweit erfahrene Fachkraft einbeziehen (Anhang 5)
- ein Gespräch mit den Eltern ist zu führen und ihnen mitzuteilen- sofern die Information nicht zu einer weiteren Gefährdung des Kindes führt-, dass aufgrund der Gefährdungseinschätzung eine Mitteilung an das zuständige Regionalteam Erzieherische Hilfen gemacht wird (Anhang 2, mit Kontaktdaten des Regionalteams)
- das Regionalteam Jugendhilfe mit dem abgestimmten Mitteilungsbogen (Anhang 3) informieren
- das weitere Vorgehen mit dem Regionalteam Jugendhilfe abzuklären
- bei besonderen Vorkommnissen, bei denen weitergehend schwerwiegende Entwicklungen drohen und ein Einschalten der Polizei und Presse zu erwarten sind, die Fachbereichsleitung zu informieren.

5. Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft und anderer Fachdienste

Die Gefährdungseinschätzung des Teams der Fachberatung Kindertagespflege mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erfolgt immer ohne die betroffenen Eltern und ohne das Kind.

Die Daten des Kindes/der Familie sind gegenüber der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Kindertagespflege können sich bezüglich der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft an die aufgeführten Stellen wenden. (Anhang 4 Beratungsstellen)

Die Zusendung bereits vorhandener Einschätzungsbögen oder Gesprächsprotokolle und Handlungsvereinbarungen erleichtert die qualifizierte Vorbereitung auf die Beratung und kann die Dauer des Beratungseinsatzes verkürzen. Für die Anfrage zur Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ kann ein Formblatt (Anhang 5 Anfrage Beispiel) genutzt werden.

Ist das Ergebnis der Beratung der Verdacht auf eine hohe Gefährdung, ist mit dem abgestimmten Mitteilungsverfahren das Regionalteam Jugendhilfe durch die Kindertagespflege zu informieren.

Die Eltern sind im nächsten Schritt zur Gewinnung weiterer Informationen in den Prozess einzubeziehen und über die Einschätzung zu informieren. Die Gespräche, in denen die Fachberatung empathisch auf Eltern eingehen sollte, diese aber auch mit der gewonnenen Einschätzung konfrontieren muss, können ebenfalls Gegenstand des Beratungsprozesses sein. Es besteht neben anderen fachlich/sinnvollen Alternativen auch die Möglichkeit, die „insoweit erfahrene Fachkraft“ direkt in das Elterngespräch mit einzubeziehen. An diesem Punkt verlässt die „insoweit erfahrende Fachkraft“ die beratende Rolle.

6. Dokumentation

Die gewonnene Einschätzung, die hieraus resultierenden Maßnahmen, die Elterngespräche und die Zielvereinbarungen sind zu dokumentieren.

7. Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten/ Schutzvereinbarung

Bei dem Vorliegen einer geringen bzw. mittleren Gefährdung sind Eltern nicht nur über die Gefährdungseinschätzung zu informieren, sondern mit ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln und Vorschläge über mögliche Hilfen zu machen.

Darunter sind Informationen über Angebote außerhalb der Kindertagespflege und die Vermittlung zu unterstützenden Angeboten genauso zu verstehen wie die Einleitung einer Ursachenforschung und Diagnostik.

Hierfür steht zur Unterstützung der präventiven Arbeit und der Installierung passgenauer Hilfsangebote bereits der standardisierte „**Leitfaden zum Umgang mit auffälligen Kindern**“

mit einer entsprechenden Unterstützungsanfrage zur Verfügung. Mit der Unterstützungsanfrage können sowohl das Regionalteam als auch der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst einbezogen werden. Die Unterstützungsanfrage ist jedoch keine Meldung zur Sicherung des Kindeswohls im Sinne des § 8a SGB VIII. Wesentlicher Bestandteil der präventiven Arbeit ist immer der Dialog mit den Eltern, das Hinwirken auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen und die Dokumentation aller Beobachtungen und Handlungsschritte.

Mit den Eltern sind klare und realisierbare Absprachen und Vereinbarungen zur Veränderung der Situation vorzunehmen. Dieses kann mittels eigener Dokumentationsformen oder zum Beispiel mit einer **Handlungs- und Schutzvereinbarung (Anhang 6 Beispiel)** erfolgen. Die getroffenen Zeit/Zielplanungen sind zu überprüfen.

8. Datenschutz

Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten wird durch den § 35 SGB I und die §§ 67 bis §§ 85a SGB X geregelt. Die spezifischen Datenschutzregeln der Jugendhilfe im SGB VIII haben jedoch Vorrang vor dem SGB I, dem SGB X, dem Bundes- und Landesdatenschutzgesetz.

Grundsätzlich sind die Vorschriften des Sozialdatenschutzes zu beachten. In den konkret beschriebenen Handlungsschritten des Leitfadens spiegeln diese sich deutlich wieder.

Bei akuten Gefährdungssituationen steht der Kinderschutz vor dem Datenschutz.

Zugleich gilt aber auch, dass der Datenschutz eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Hilfeprozess ist, weil er die notwendige Vertrauensbeziehung zwischen den Familien und allen sozialpädagogischen Fachkräften schützt und fördert.

9. Kooperation zwischen der Kindertagespflege und Regionalteam im Fall der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung

Erster Adressat für die Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung ist in allen Fällen das Regionalteam Erzieherische Hilfen Oberhausen.

Die schriftliche Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII (**Anhang 3**) ist der zuständigen Regionalteamleitung zunächst telefonisch anzukündigen und anschließend diesem sofort per Fax (**Anhang 2**) zuzuleiten.

Die Telefone in den Regionalteams sind montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.15 Uhr und freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr erreichbar (Regelarbeitszeit). Die Regionalteamleitung stellt während dieser Zeit die Erreichbarkeit auch im Falle persönlicher Abwesenheit durch entsprechende interne organisatorische Vereinbarungen und Vorkehrungen sicher. Die mitteilende Stelle erhält im Falle des Faxversands auf dem gleichen Weg eine Eingangsbestätigung (**Anhang 7**) der Regionalteamleitung, aus der die namentliche Zuständigkeit der Sachbearbeitung und deren Erreichbarkeit ersichtlich ist.

Im Falle der persönlichen Übergabe einer Gefährdungsmittteilung wird diese mit einem Eingangsvermerk des Regionalteams versehen, aus dem das Datum und die Uhrzeit der Übergabe hervorgehen. Die Zuständigkeit wird der mitteilenden Stelle in diesem Fall

entweder unmittelbar persönlich oder telefonisch mitgeteilt. Im Fall einer dringenden Gefährdung des Kindeswohls ist die mitteilende Stelle vorab befugt, alles Erforderliche zur Gefahrenabwehr für ein Kind selbst einzuleiten. Z. B. auch die Mithilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen oder das Kind nach vorheriger Absprache mit dem Jugendamt vor Ort in Obhut zu nehmen. Dieses gilt auch für den Fall, dass ein Kind selbst um Inobhutnahme bittet. In Oberhausen steht außerhalb der oben genannten Regelarbeitszeiten der Regionalteams hierfür auch die Rufbereitschaft des Jugendamtes als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Rufbereitschaft kann über die Feuerwehr (Tel. der Einsatzleitstelle 8585-1) oder die Polizei (Tel. der Einsatzleitstelle 826-4051) kontaktiert werden.

Nur in den Fällen, in denen durch die Information der Eltern über die Weiterleitung der Gefährdungsmitteilung an das Regionalteam das Wohl des Kindes zusätzlich beeinträchtigt oder gefährdet würde, kann hierauf verzichtet werden. Ansonsten gilt der Grundsatz, dass die Eltern zwar mit der Mitteilung an das Regionalteam nicht einverstanden sein müssen, sie aber grundsätzlich darüber vorab zu informieren sind. Mit der Gefährdungsmitteilung an das Regionalteam tritt das „§ 8 a-Verfahren“ ein. Dadurch erlischt nicht die Verantwortung der mitteilenden Stelle.

Wie bereits in den oben genannten Handlungsschritten beschrieben, ist die Fachstelle Kindertagespflege weiterhin für die Einholung von Informationen über den weiteren Entwicklungsverlauf in der Betreuungssituation des Kindes und die Dokumentation zuständig. Des Weiteren steht sie als Beratung und Begleitung der KTTT sowie für Elterngespräche zur Verfügung. Es ist die Aufgabe aller beteiligten Fachkräfte im Regionalteam Erzieherische Hilfen und der Fachstelle Kindertagespflege, bei den Eltern im Hinblick auf die Sicherstellung des Kinderschutzes für den Austausch und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu werben.

- | | |
|----------|--|
| Anhang 1 | KiWo-Skala / Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII |
| Anhang 2 | Erreichbarkeit der Regionalteams |
| Anhang 3 | Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung an
das zuständige Regionalteam |
| Anhang 4 | Beratungsstellen |
| Anhang 5 | Anfrage zur Beratung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung
nach § 8a Abs. 4 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
(Kinderschutzfachkraft) |
| Anhang 6 | Handlungs-/Schutzvereinbarung |
| Anhang 7 | Meldebogen KWG |

KiWo-Skala (KiTa)

Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Entwickelt von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend Dr. Thomas Prill (2010)
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg (Weiterentwicklung der Einschätzskala der Stadt Lippstadt)

Datenschutz beachten

Vor Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) wird das Lesen des Manuals dringend empfohlen

Tageseinrichtung	Fachkraft/Fachkräfte	Datum
------------------	----------------------	-------

Name des Kindes		Alter des Kindes		
		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
Nr.	Merkmal [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] <i>Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte unterstreichen bzw. andere, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere:“) eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunktes oder über den Eintrag unter „Andere“ nicht unterstreichen bzw. eintragen!</i>	 Bewertung (bei Zutreffen ☒)		
I Auffälligkeiten beim Kind				
1.	Gesundheitsfürsorge			
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene [häufiges Wundsein im Po- und Genitalbereich; häufig Schmutz- und Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte Wunden und Ekzeme]	3 ☐	3 ☐	3 ☐
1.2	Unangemessene Körperpflege [häufig: fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2 ☐	2 ☐	1 ☐
1.3	Das Kind ist ständig müde oder erschöpft überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1 ☐	1 ☐	2 ☐

Zu den in der Skala verwendeten Begriffen wie „häufig“, „extrem“ oder „nicht angemessen“ etc. können im Manual zur KiWo-Skala (KiTa) präzisierende Informationen nachgelesen werden

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
1.4	Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische Versorgung) [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2□	2□	2□
2. Ernährung				
2.1	Mangel- bzw. Fehlernährung [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.] Andere:	3□	2□	2□
3. Kleidung				
3.1	Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung [wiederholt verschmutzte Kleidung, z.B. mit Essensresten, Urin, Kot etc.; zerrissene Kleidung; sehr bewegungseinschränkende Kleidung, z.B. weil erheblich zu klein etc.] Andere:	1□	1□	1□
3.2	Nicht der Witterung angepasst [kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte] Andere:	3□	2□	1□
4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung				
4.1	Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen [Hämatome und Hautwunden an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Pobacken, Ohren); kreisförmige Verbrennung am Handteller, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrühungen; Striemen oder Fesselmale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knöcheln; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche] Andere:	3□	3□	3□

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten				
5.1	Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung <i>[Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen]</i> Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1□	1□
5.2	Sprachliche Auffälligkeiten <i>[Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern]</i> Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1□	1□
6. Verhaltensauffälligkeiten				
6.1	Ungezügelter und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten) <i>[stark mangelnde Impulskontrolle; extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzsetzungen; auffallend respektlos ggü. Erzieherinnen; droht anderen Kindern mit Gewalt; beleidigt andere Kinder; schubst, beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktgestaltung mit anderen Kindern]</i> Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1□	2□
6.2	Fremdverletzendes Verhalten <i>[extremer tätlicher Angriff gegenüber anderen Kindern, z.B. Treten, Schlagen, Würgen; unangemessenes Sexualverhalten, wie z.B. bedrängt andere Kinder aggressiv sexuell]</i> Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	2□	3□

6.3	Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten [extrem scheu; zieht sich nahezu ständig zurück oder versteckt sich; wimmert; reagiert wiederholt nicht auf Ansprache; panische Trennungsängste (gilt nicht für Eingewöhnungsphase); anhaltende starke Niedergeschlagenheit; berichtet häufig von sehr belastenden Alpträumen; extrem ängstlich oder sehr schreckhaft, insbesondere gegenüber Erwachsenen; furchtsame Haltung gegenüber den Eltern evtl. verbunden mit Einnässen und/oder Einkoten; in Konfliktsituationen wie versteinert; starrer verängstigter Blick] Andere:	2□	3□	3□
6.4	Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten [stark distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingefordertem Körperkontakt und/oder wahlloser Zutraulichkeit gegenüber unvertrauten Personen; Hin- und Herwerfen des Körpers; stereotype Körperbewegungen; rupft sich Haare bündelweise aus; beißt sich; schlägt mit dem Kopf gegen Wand/Gegenstände] Andere:	3□	3□	3□

II Auffälligkeiten im Elternverhalten		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern				
.1	Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten [erscheinen in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; wiederholt alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern] Andere:	2□	2□	2□
7.2	Relevante psychische Auffälligkeiten [bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert] Andere:	2□	2□	2□
7.3	Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes [Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend); Verdachtsmomente für familiäre	3□	3□	3□

	Gewaltszenarien] Andere:			
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind				
8.1	Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe <i>[wiederholt extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)]</i> Andere:	3□	3□	3□
8.2	Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind <i>[häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Schroffe, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen]</i> Andere:	3□	3□	3□

*der Begriff Eltern wird im erweiterten Sinne verwendet und umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind

	0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre

9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände

Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden	Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen? Ja/nein
---	---

9.1	Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals] (bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich) Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren		

Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde

9.2	Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit [Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; unglaubwürdige oder schuldabweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; unglaubwürdige Erklärungen für Wunden u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung] (bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich) Andere:	3 ☐	3 ☐	3 ☐
		Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren		

Auswertung				
Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich __ eintragen __ x Wertung 1 __ x Wertung 2 __ x Wertung 3	Verdacht auf hohe Gefährdung Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf mittlere Gefährdung Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf geringe Gefährdung Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Keine Gefährdung Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:
	☐ mind. zweimal die Wertung 3 <u>oder</u>	☐ mind. einmal die Wertung 3 <u>oder</u>	☐ mind. einmal die Wertung 2 <u>oder</u>	☐ keine Wertung <u>oder</u>
	☐ mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 1	☐ einmal die Wertung 1
	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema			

Elterngespräch geführt am erfolgreich? ja/nein

Schritte zur Abklärung:

- Kollegiale Gespräche geführt am mit:
 - ja, am
 - nein ja, am
 - nein ja, am
 - nein ja, am
- Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft
- Kontakt mit Träger
- Kontakt mit Jugendamt

Bemerkungen

Ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung

III Weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung

☐ ja	☐ nein	Bereits Fälle von Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung von Geschwisterkindern des betreffenden Kindes bekannt
☐ ja	☐ nein	Nach (unaufgeforderter) Elternaussage eigene belastende Erfahrungen mit Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in der Kindheit/Jugend

IV Stärkendes oder schwächendes Lebensumfeld der Familie sowie Erlebenswelt der Familie/Kind

☐ nicht vorhanden ☐ vorhanden	Soziale Einbettung der Familie/Kind [Teilhabe der Familie an sozialen, gemeinschaftlichen Aktivitäten; Unterstützung der Freundschaften des Kindes zu Gleichaltrigen; Teilhabe des Kindes an kostenfreien sozialen Aktivitäten/Veranstaltungen; Zusammenhalt der Kernfamilie]
--	---

☐ in besonderem Maße vorhanden

Andere:

☐ schwächend

☐ neutral

Soziales Milieu und Lebensumfeld

[Infrastruktur versorgender Einrichtung (Kindertageseinrichtungen, Arztpraxen etc.); Wohnverhältnisse (Nachbarschaftszusammenhalt, Sozialstruktur)]

☐ stärkend

Andere:

Familiäre Ressourcen

[finanzielle Möglichkeiten; Lernbereitschaft und Bildungsinteresse der Erwachsenen]

☐ eingeschränkt vorhanden

☐ vorhanden

☐ deutlich vorhanden

Andere:

Jugendamt Oberhausen, Erreichbarkeit Erzieherische Hilfen / Regionalteams

Oettgen, Anke

3-1-40-71 Regionalteam Mitte / Styrum
 Teamleiterin Regionalteam Jugendhilfe
Fachbereich 3-1-40/Erzieherische Hilfen
 Danziger Straße 11-13, 46045 OB,
 Zimmer: 27
 Telefon: 825-2243, Diensthandy 0160-98 90 73 10
 Telefax: 825-2298
anke.oettgen@oberhausen.de

Barkhoff, Rolf

3-1-40-72 Regionalteam Oberhausen-Ost
 Teamleiter Regionalteam Jugendhilfe
Fachbereich 3-1-40/Erzieherische Hilfen
 Bürgerzentrum Alte Heid
 Alte Heid 13, 46047 OB,
 Zimmer: 3.26
 Telefon: 825-3970, Diensthandy 0151-74 67 14 45
 Telefax: 825-3980
rolf.barkhoff@oberhausen.de

Lehrbach, Jutta

3-1-40-73 Regionalteam Alstaden-Lirich
 Teamleitung Regionalteam Jugendhilfe
Fachbereich 3-1-40/Erzieherische Hilfen
 Concordia Haus Anbau
 Concordiastraße 30, 46049 OB
 Zimmer: 11EG
 Telefon: 825-9024, Diensthandy 0151-74 67 10 67
 Telefax: 825-9391
jutta.lehrbach@oberhausen.de

Telgmann, Ludger

3-1-40-74 Regionalteam Sterkrade
 Teamleiter Regionalteam Jugendhilfe
Fachbereich 3-1-40/Erzieherische Hilfen
 Steinbrinkstraße 186-188, 46145
 Zimmer: 26
 Telefon: 825-6125, Handy 0151-74 67 14 19, Teamhandy 0151-74 67 14 18
 Telefax: 825-6135
ludger.telgmann@oberhausen.de

Hütter, Dietmar

3-1-40-76 Regionalteam Osterfeld
 Teamleiter Regionalteam Jugendhilfe
Fachbereich 3-1-40/Erzieherische Hilfen
 Rathaus Osterfeld
 Bottroper Straße 183, 46117
 Zimmer: 57
 Telefon: 825-8110, Handy 0160-98 90 73 00
 Telefax: 825-8139
dietmar.huetter@oberhausen.de

Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen

An das
Jugendamt Oberhausen
Regionalteam Jugendhilfe

z.H. Teamleitung Herrn/Frau _____

per Fax-Nr. _____

(Eingangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit)

Absender

Bezeichnung und Anschrift der mitteilenden Einrichtung:
FB 3-1-30/Kindertagespflege
Frau _____

Telefon / Fax / Mobilnummer:

E-Mail- Adresse:

Angaben zum betroffenen Kind

Name, Alter und Geschlecht des Kindes:

Aufenthaltssort des Kindes:

- ☐ Vater / Stiefmutter / Partnerin (Zutreffendes bitte unterstreichen)
- ☐ Mutter / Stiefvater / Partner (Zutreffendes bitte unterstreichen)
- ☐ Eltern
- ☐ sonstiger Aufenthalt:

Anschrift::

Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen

Namen und Anschriften der Eltern

Mutter:

Vater:

Stiefelternteil / Partner/in (Zutreffendes bitte unterstreichen):

Personensorgeberechtigt ist/sind:

☐ Mutter ☐ Vater ☐ Sonstige:

Angaben zu Geschwistern des Kindes oder weiteren im Haushalt lebenden Personen

Angaben zur Gefährdungslage

Wann, wie und durch wen wurde die Gefährdung erstmalig wahrgenommen?

Welche gewichtigen Anhaltspunkte lagen vor?

Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen

Bisherige Beteiligte an der Gefährdungseinschätzung

Teilnehmer/in/ Name	Rolle/z.B. Fachkolleg/in/Leitung/Kind/ Eltern, Kinderschutzfachkraft, etc.	Datum	Datum	Datum

Zusammenarbeit mit den Eltern

	Mutter	Vater
Problemakzeptanz		
Übereinstimmung in der Problemeinschätzung		
Mitwirkungsbereitschaft		
Mitwirkungsfähigkeit		
Hilfeakzeptanz		

1 = vorhanden

2 = eingeschränkt

3 = ungenügend

Eine Beteiligung der Mutter/des Vaters schied aus folgenden Gründen aus:

Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen

**Mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte
Unterstützungsangebote bzw. Schutzvereinbarungen und deren
Ergebnisse** (Kurzbeschreibung)

**Bisherige Einschätzung der Beobachtung(en) durch die
verantwortliche Fachkraft**

(Verdacht auf ... / Mehrfachnennungen sind möglich)

- ☐ Vernachlässigung der geistigen/körperlichen und/oder seelischen Entwicklung
(Zutreffendes bitte unterstreichen)
- ☐ körperliche Misshandlung/Gewalt
- ☐ seelische Misshandlung/Gewalt
- ☐ sexueller Missbrauch
- ☐ medizinische Unterversorgung
- ☐ Sonstiges

Mitteilung über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII an das zuständige Regionalteam Jugendhilfe des Jugendamtes der Stadt Oberhausen

Die Gefährdung erscheint vor dem Hintergrund des bisherigen Einschätzungsprozesses :

- ☐ akut ☐ hoch

Die Personensorgeberechtigten wurden über die Mitteilung an das Jugendamt

- ☐ informiert
☐ nicht informiert, weil

Datum und Unterschrift der fallverantwortlichen Fachkraft

Beratungsstellen

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen
Grenzstraße 73c
46045 Oberhausen
Telefon 85 00 87

Caritasverband für die Stadt Oberhausen
Erziehungsberatungsstelle
Annastraße 65
46049 Oberhausen
Telefon 94 04 92 0

Stadt Oberhausen
Psychologische Beratungsstelle
Schwarzwaldstraße 25 – 27
46119 Oberhausen
Telefon 61 05 90

Stadt Oberhausen
Servicestelle Kinderschutz
Frau Kreienberg
Concordiahaus, Zimmer 304
Concordiastraße 30,
46049 Oberhausen
Telefon 825-9062

Pro Familia (bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch)
Bismarckstraße 3
46047 Oberhausen
Telefon 0208 867771

Anfrage zur Beratung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII
durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzhelfkraft)

Ausgangsdaten

(Die Beratung durch die Kinderschutzhelfkraft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage anonymisierter bzw. pseudonymisierter persönlicher Daten)

**Bezeichnung und Anschrift der
anfragenden Einrichtung**

Träger der Einrichtung

Telefon / Fax / Mobilnummer

E-Mail -Adresse

verantwortliche Fachkraft

Angaben zum Kind (Geschlecht / Alter / Aufenthaltsort / Familiensituation)

- ☐ männlich ☐ weiblich
☐ Jahre

bei

- ☐ Vater / (Stief-) Mutter / Partnerin (Zutreffendes bitte unterstreichen)
☐ Mutter / (Stief-) Vater / Partner (Zutreffendes bitte unterstreichen)
☐ Eltern
☐ sonstiger Aufenthalt

Anfrage zur Beratung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII
durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft)

Fallvorstellung und Beratungsanliegen

Beschreibung der Beobachtung(en)

(Wer hat was wann und wie oft wahrgenommen?)

Ggfls. weitere Anlage

Folgende Beratungen haben bisher stattgefunden

- ☐ Gespräch (e) mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten
- ☐ kollegiale Beratung im Fachteam
- ☐ mit Sonstigen

Vorläufige Einschätzung der Beobachtung(en) – Verdacht auf ...

- ☐ Vernachlässigung der geistigen/körperlichen und/oder seelischen Entwicklung
(Zutreffendes bitte unterstreichen)
- ☐ körperliche Misshandlung/Gewalt
- ☐ seelische Misshandlung/Gewalt
- ☐ sexueller Missbrauch
- ☐ medizinische Unterversorgung
- ☐ Sonstiges

Beratungsanliegen an die Kinderschutzfachkraft

- ☐ Beratung zum Ablauf des Einschätzungsprozesses
- ☐ Beratung in der Gefährdungseinschätzung

Anfrage zur Beratung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft)

- ☐ Vorbereitung des Elterngesprächs
- ☐ Vorbereitung einer Handlungs-/Schutzvereinbarung
- ☐ Sonstiges

Oberhausen, den _____

Unterschrift Leitung/Träger

Folgende Anlagen können für die Vorbereitung des Gesprächs zusätzlich hilfreich sein:

Entwicklungsberichte und/oder Fallberichte
Gesprächsprotokolle
ggfls. Genogramm
Risikoeinschätzungsbogen (Ressourcen, Risiken, Problemsicht der Eltern, Mitwirkungsbereitschaft)
Handlungs-/Schutzvereinbarungen
Protokoll zur internen Risikoeinschätzung

oder weitere Unterlagen, die die Vorbereitung auf die fachliche Beratung vorbereiten helfen.

Alle Anlagen sind in anonymisierter oder pseudonymisierter Form beizufügen. Personenbezogene Daten sind durch Schwärzen unkenntlich zu machen.

Anzeichen für Vernachlässigung oder drohende Gefährdung werden von Tagespflegepersonen wahrgenommen

KTPP teilt der Fachberatung KTP
Beobachten (ggfs. Notizen) **mit**.
Bei möglichen Hinweisen auf KWG:
→ Anwendung der KiWo-Skala, gemeinsam
mit der Fachberatung

Fachberatung berät,
unterstützt, ggfs.
Hausbesuch für eigene
Beobachtungenge,
KiWo-Skala

AKUTE GEFÄHRDUNG
Sofort handeln und Hilfe holen

Einschalten:

- Fachberatung Kindertagespflege
- Jugendamt/Regionalteam Jugendhilfe
- Polizei, bzw. Rufbereitschaft des JA

**Situation
konnte geklärt
werden!**

nach Absprache und Vorbereitung
Elterngespräch durch KTPP, oder
mit **Fachberatung gemeinsam**
- Hilfsangebote aufzeigen

Enge Begleitung der
KTPP durch die
Fachberatung.

Situation konnte nicht geklärt werden

Risikoeinschätzung gemeinsam mit dem Fachteam Kindertagespflege
Bei Verdacht auf mittlere KWG:
- Gespräch mit Eltern über Gefährdungseinschätzung
- konkrete Hilfsangebote zur Abwendung einer mögl. KWG aufzeigen
- enger Austausch mit KTPP, Fortführung der KiWo Skala d. Fachberatung

Risikoeinschätzung ergibt Verdacht auf hohe KWG

- erneutes Fachgespräch mit der
Arbeitsgruppenleitung/Teamleitung der Kindertagespflege
- Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft /
Kinderschutzfachkraft

**Keine Anhaltspunkte für
Kindeswohlgefährdung
erkennbar**

**Keine Gefährdung des
Kindes**

- Eltern kooperieren,
- können motiviert werden Hilfe anzunehmen
- Fortführung der KiWo-Skala

**Bei positiver Entwicklung
keine Gefährdung des
Kindes**

Gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdung erkennbar:

- Eltern kooperieren nicht
- Fachberatung informiert Eltern über Einschaltung des RT
- das Regionalteam wird informiert
(siehe Mitteilungsverfahren/Mitteilungsbogen Anlage 3)

Unmittelbare und akute Gefährdung:

- **Einschaltung des Regionalteams (Meldebogen KWG)**
→ bei Gefahr, dass Information der Eltern mit hoher
Wahrscheinlichkeit Gefährdungsrisiko erhöht

Meldebogen bei Kindeswohlgefährdung

Meldung entgegengenommen und bewertet von: _____

am _____ um _____ Uhr
☐ zuständige Fachkraft ☐ Bereitschaftsdienst ☐ sonstige

Meldende/r: _____ Beziehung zu den Betroffenen: _____

Wohnort, Straße _____ Telefon: _____

Bemerkungen: _____

Daten der Betroffenen

Familie, Wohnort: _____ Telefon _____

	Name	Vorname	Geboren	Aufenthalt	Kindergarten / Schule
Kind 1					
Kind 2					
Kind 3					
Kind 4					
Mutter					
Vater					

Meldung

☐ s. Anlage

Hinweise auf Gefahrenэлеmente: _____

Hinweise zum Hausbesuch: _____

Meldebewertung (vorläufig durch nicht zuständige(n) Sozialarbeiter/-in / Rufbereitschaft)

Persönlicher Eindruck von der Meldung

☐ Zweifel angebracht ☐ widersprüchlich ☐ glaubhaft ☐ stichhaltig

Kontaktaufnahme zur Familie

☐ zeitnah ☐ zügig ☐ umgehend ☐ sofort
innerhalb von 1 Woche innerhalb von 3 Tagen am darauf folgenden
Arbeitstag sofort

(stets bei Kindern
bis zu 1 Jahr)

Meldung* übergeben am _____ um _____ Uhr an _____

Unterschrift Sozialarbeiter

*Mitteilungen per Fax sind bis 8:45 Uhr an die/den zuständige(n) Sozialarbeiter/-in im Regionalteam zu senden.
(Rufbereitschaft)